

Cluny und die Anfänge der Apostolischen Kammer

Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanz- verwaltung im 11. und 12. Jahrhundert

Von Jürgen Sydow, Ettal *

Die Zusammenhänge, die zwischen der Kammer der großen burgundischen Reformabtei und der unter Urban II. zuerst nachweisbaren päpstlichen Kammer bestehen, erkannt zu haben, ist im wesentlichen das Verdienst Karl Jordans. An mehreren Stellen¹ hat er die einschlägigen Probleme behandelt und umsichtig aus dem weitschichtigen Material die Bausteine zusammengetragen, aus denen sich die Anfänge der dann später so überaus bedeutenden päpstlichen Finanzbehörde rekonstruieren lassen, und die Wissenschaft ist ihm darin übereinstimmend gefolgt². Eine tiefer eindringende Forschung wird an diesen Ergebnissen anknüpfen müssen und kann bei der Quellenlage nur in mühseligen, weitreichenden Studien neue Einzelheiten, die das Bild klarer werden lassen, finden. Schon Jordan hat darauf hingewiesen³, daß die amt-

* Sr. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Abt Dr. Johannes M. Hoeck OSB. von Ettal zum Tage seiner hl. Abtsweihe am 15. September 1951 gewidmet.

¹ Karl Jordan, Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert (zit. Finanzgeschichte), in QFIAB Bd. 25 (1933/34), S. 61—104; ders., Die Entstehung der römischen Kurie (zit. Kurie), ZRG kan. Abt. Bd. 28 (1939), S. 107/8 und S. 139—142; ders., Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII. (zit. Verwaltung), in Studi Gregoriani, hrg. von G. B. Borino, Bd. I (Rom 1947), S. 130—132.

² Borwin Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhundert, Königsberg/Pr. 1936, S. 21; Fritz Geisthardt, Der Kämmerer Boso, Berlin 1936, S. 41; Maurice Michaud, Art. Chambre Apostolique, in Dictionnaire de Droit Canonique, Bd. III (Paris 1942), Sp. 398/399; Demetrius B. Zema, Economic reorganization of the Roman See during the Gregorian Reform, in Studi Gregoriani Bd. I, S. 147/148.

³ Finanzgeschichte S. 61.

lichen kurialen Quellen uns kein vollständiges Bild der päpstlichen Finanzverwaltung des 12. Jahrhunderts vermitteln können, sondern daß wir dazu die verstreuten Angaben und Zeugnisse in den übrigen erzählenden und urkundlichen Quellen der Zeit benötigen. In ihnen ist noch manche bisher unbekannte Einzelheit verborgen, wenn auch der Wert dieser Quellen natürlich sehr verschieden ist. Aber ich hoffe, in absehbarer Zeit aus diesem weiten Bereiche noch recht wertvolle Mitteilungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts geben zu können.

Der in unserer Überschrift umrissene Fragenkomplex ist, wie betont, von der kurialen Seite eingehend beleuchtet worden, und es wird uns auch nur gelingen, einige kleine Ergänzungen und Korrekturen an dem vorgezeichneten Bilde anzubringen. Dagegen muß eine eingehende Untersuchung der Kammer in Cluny, die ja Vorbild und teilweise Sitz der apostolischen Kammer war, die Art dieser Beeinflussung zweifellos klarer hervortreten lassen. In diesem Sinne mögen auch die folgenden Ausführungen verstanden sein.

I.

Man hat die Existenz einer Kammer in Cluny im wesentlichen als selbstverständlich hingenommen und höchstens auf ihre Vorbilder im weltlichen Bereich hingewiesen. Dagegen scheint mir schon die Existenz einer Kammer an sich dafür zu zeugen, wie weit die Feudalisierung und Säkularisierung des cluniazensischen Ordens bereits um sich gegriffen hatte⁴ — nicht zu seinem Nutzen, da diese Strömungen, in der Verfassung und im Wachsen der Finanzmacht sichtbar, stark genug an den Grundpfeilern klösterlichen Lebens rütteln und schließlich zum Protest, zur Gründung neuer Gemeinschaften, wie etwa der Zisterzienser, führen mußten⁵. Freilich fehlen Untersuchungen über die innerklösterliche Verfassungsentwicklung, über die Entstehung der Klosterämter usw., noch

⁴ Zu diesen Fragen vgl. Raphaël Molitor, *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*, Bd. I, (Münster/W. 1928), S. 111—158; Guy de Valous, *Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle*, 2 Bde., Paris 1935; Philibert Schmitz, *Geschichte des Benediktinerordens*, übers. von Ludwig Räber, Bd. I (Einsiedeln 1947), S. 134 ff.; Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*, Weimar³ 1948, S. 215.

⁵ Georg Schreiber, *Gemeinschaften des Mittelalters*, Bd. I (Münster/W. 1948), S. 135/136; das Werk von Guy de Valous, *Le temporel et la situation financière des établissements de l'ordre de Cluny du XII^e au XIV^e siècle*, Ligugé 1935, ist leider für unsere Zwecke wenig ergiebig.

fast völlig⁶, wie auch eine Beschäftigung mit den Kommentaren der Benedictusregel, die ja bei weitem noch nicht vollständig durchforscht sind⁷, eine nicht nur wissenschaftlich lohnende Aufgabe der Ordensgeschichte oder wissenschaftlicher Körperschaften des Benediktinerordens wäre, wobei man auch an ein *Corpus commentariorum s. Regulae* denken könnte.

Der Gesetzgeber auf dem Monte Cassino kannte eine Kammer nicht. Das betont auch Schmitz, wenngleich seine sich daran anschließenden Darlegungen beinahe völlig am Wesen des Kämmereramtes im benediktinischen Mönchtum vorbeigehen⁸. Ähnlich wie bei dem Hofamt an den Königshöfen⁹, wächst sie aus der Kleiderkammer heraus, dem Vestiarium der Benedictusregel. Die sog. *Consuetudines Farfenses*, welche die Gebräuche in Cluny in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts aufzeichnen¹⁰, kennen den Kämmerer im wesentlichen als den Verwalter von Kleidung und Schuhwerk sowie Betten und Bettzeug¹¹. Immerhin zeigen sich schon Ansätze für eine mögliche Erweiterung seines Aufgabenbereiches, wenn wir hören, daß der Kämmerer mit seinem Gehilfen die Kleidung kaufen muß¹², daß ihm die Werkstätten mit den Handwerkern (Schneidern und Schustern), für deren Unterhalt er ja doch wohl sorgen mußte, unterstellt sind¹³, sowie daß seiner Obhut die silbernen Schellen anvertraut sind¹⁴. Es muß auch auffallen, daß der

⁶ Eingehende Untersuchungen bringt m. W. erst Kassius Hallinger, *Gerze-Kluny*, 2 Bde., Rom 1950/51; Raphael Molitor aaO. geht ja im wesentlichen nur dem Entstehen interklösterlicher Gemeinschaften nach.

⁷ Über sie zuletzt Schmitz aaO. Bd. I S. 358—362.

⁸ AaO. S. 270 f.

⁹ Über den weltlichen Kämmerer vgl. u. a. Achille Luchaire, *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers capétiens*, Paris² 1891 passim; Robert Holtzmann, *Französische Verfassungsgeschichte*, München/Berlin 1910, S. 134; Paul Schubert, *Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jhs.*, in *MIÖG* Bd. 34 (1913), S. 449; *Mitteis* aaO. passim; Eduard Eichmann, *Die Krönungsservitien des Kaisers*, zugleich ein Beitrag zur Frühgeschichte des päpstlichen Kämmereramtes und des Servitienwesens, in *ZRG kan. Abt.* Bd. 28 (1939), S. 19 f.

¹⁰ Hsg. von Bruno Albers, *Consuetudines monasticae*, vol. I (Stuttgart/Wien 1900.)

¹¹ Lib. I c. 54 (S. 47); lib. II c. 47 (S. 179 f.)

¹² Lib. II c. 47 (S. 179); der zweite Kämmerer auch lib. I c. 54 (S. 50) erwähnt.

¹³ Lib. II c. 1 (S. 138).

¹⁴ Lib. I c. 56 (S. 54).

Cellerar, dem Benedikt eine wirtschaftlich beherrschende Stellung zuge-
dacht hatte¹⁵, schon wesentlich zum Küchen- und Kellermeister herab-
gesunken ist.

Auf diesem Stande der Entwicklung, in dem der Kämmerer mit
nur geringen Erweiterungen die Aufgabe des Vestiarars übernimmt, sind
eine ganze Reihe von Reformbewegungen stehengeblieben. So heißt es
knapp und bündig in den noch unveröffentlichten *Statuta monasterii s.*
Claudii, den Statuten des Klosters St.-Claude, das einen kleinen Kloster-
verband um sich sammeln konnte¹⁶: "tenetur idem camerarius mini-
strare vestiarium"¹⁷. Auf die Aufgaben des Vestiarars beschränken den
Kämmerer auch Lanfranks *Decreta pro ordine s. Benedicti*¹⁸.

Gegen diesen konservativen Verfassungsstand bringen die nur wenige
Jahrzehnte später, am Anfang der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts
niedergeschriebenen cluniazensischen *Consuetudines* des Ulrich von
Cluny¹⁹ doch eine bedeutende Weiterentwicklung. Selbstverständ-
lich ist der Kämmerer auch hier für die Kleidung des Konvents verant-
wortlich²⁰, aber darüberhinaus haben sich seine Aufgaben bedeutend
erweitert²¹; er hat einen großen Teil der Funktionen des benediktini-
schen Cellerar geerbt²², während dieser — mit einer Reihe von Hilfs-
kräften — für Küche und Keller sorgt²³. Er ist der ranghöchste Official
nach dem Klausuralprior und als solcher auch mit einer gewissen Wei-
sungsbefugnis gegenüber dem Cellerar ausgestattet²⁴. Vor allem ver-
waltet er die Einnahmen des Klosters und muß von diesen den Bedarf
des Klosters decken²⁵. Der umfangreiche Besitz von Cluny war mannig-
facher Art und bestand neben großen Liegenschaften in Nutzungsrech-
ten, Fischereirechten, Salinenanteilen, Einkünften aus Münze und Zoll,
Renten und oftmals bedeutenden Zinsen²⁶. Ein Drittel der Einkünfte

¹⁵ Reg. c. 31.

¹⁶ Schmitz aaO. Bd. I, S. 286.

¹⁷ Eichmann aaO. S. 22.

¹⁸ c. 7, P. L. 150, 489; vgl. auch Schmitz aaO. Bd. I, S. 202.

¹⁹ Hsg. Migne P. L. 149, 635—778.

²⁰ Lib. I c. 12 (Sp. 658); lib. III c. 11 (S. 752).

²¹ Vom Kämmerer handelt Lib. III c. 11 (Sp. 751—753).

²² Valous aaO. Bd. I, S. 124.

²³ Lib. III c. 18 (Sp. 760—762); vgl. auch Valous aaO. Bd. I, S. 426.

²⁴ Lib. III c. 18 (Sp. 761).

²⁵ Lib. III c. 21 (Sp. 764), c. 23 (Sp. 765), c. 25 (Sp. 768).

²⁶ Ernst Sackur, *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein-
geschichtlichen Wirksamkeit*, Bd. II (Halle 1894), S. 410; Joan Evans,
Monastic Life at Cluny 910—1157, London 1931, S. 70.

muß der Kämmerer den Dekanen, d. h. den Verwaltern der Klostergüter, für deren Bedürfnisse zurückgeben. Dem Cellerar sind nur einige Güter in unmittelbarer Nähe der Abtei und gewisse Sachspenden zugewiesen, aus deren Einkünften er den Klostertisch beschickt, wie ihm auch die kleinen Geldspenden zufließen; die großen weit verstreuten Güter jedoch unterstehen sämtlich dem Kämmerer, der auch alle Geldeinnahmen, die eine Summe von 10 solidi übersteigen, verwaltet. Er verwahrt auch die Gegenstände in Gold und Silber, soweit es sich nicht um Altargerät handelt. Ihm ist eine Hilfskraft (*iunior, socius*) zur Seite gestellt.

Das in der Regel nicht begründete Amt des Kämmerers hat also eine beherrschende Stellung errungen. Aber auch der Inhaber dieses verantwortungsvollen Klosteramtes soll sich immer bewußt bleiben, daß er Mönch ist. Ulrichs *Consuetudines* weisen ihn gemäß der Regel an, bei Käufen jeweils eine höhere Summe zu zahlen, bei Verkäufen aber eine geringere zu fordern, als es bei Weltleuten geschieht²⁷. Vor allem wird ihm die Sorge um die Armen, das Almosen, ans Herz gelegt. Wichtig scheint mir für unseren Zweck besonders die Bestimmung zu sein, daß auf den Gütern, die so weit entfernt liegen, daß ihre Naturalerträge nicht mehr nach Cluny gebracht werden können, diese verkauft und der Erlös nach Cluny an den Kämmerer überwiesen werden soll. Hier dürfte der Keim für ein Finanzsystem liegen²⁸, das die Kurie zur Mitbenutzung beinahe auffordern mußte, wie es sich später in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts teilweise mit den Templern wiederholte²⁹.

Wir müssen noch einen Augenblick bei diesen Verfassungsfragen stehen bleiben. Es liegt auf der Hand, daß von Cluny geistig abhängige oder auch nur beeinflusste Reformkreise mehr oder weniger stark das Vorbild nachahmen; das gilt sowohl für die Reform von Fruttuaria³⁰ wie für die von Hirsau³¹. Aber es ist auch klar, daß dies nicht nur durch den mächtigen Einfluß von Cluny zu erklären ist, sondern auch durch eine allgemeine Zeitströmung, die das Vorbild der weltlichen Höfe auf die Wirtschaftsverwaltung der Klöster übertrug. So finden wir die

²⁷ Vgl. Reg. c. 57.

²⁸ Über den Handel im benediktinischen Mönchtum Schmitz aaO. Bd. II, S. 28—32.

²⁹ Literatur darüber bei Jordan, Finanzgeschichte S. 77 Anm. 3; vgl. auch Geisthardt aaO. S. 78 ff.

³⁰ *Consuetudines Fructuarienses*, lib. II c. 8, ed. Bruno Albers (= *Consuetudines monasticae* Bd. IV), Montecassino 1911, S. 142 f.

³¹ S. *Guillelmi abb. Hirsaugiensis Constitutiones Hirsaugiensis* lib. II. c. 36/37, P. L. 150, 1094—1098.

Einrichtung auch bei Abteien der lothringischen Reform, wie z. B. St.-Amand und Gembloux³². Wie weit die Einrichtung der Kammer verbreitet war, geht auch daraus deutlich hervor, daß Coelestin III. 1192 das Kloster San Fortunato der den Kamaldulensern nahestehenden Kongregation von Fonte Avellana übergab und bestimmte, daß die Reformkolonie die Ämter des Abtes, Priors und Kämmerers übernehmen sollte^{32a}. Die Gliederung des cluniazensischen „Ordens“ in Camerariae, die etwa den Ordensprovinzen entsprechen³³, kann hier außer acht gelassen werden.

Wir haben bisher gesehen, wie die Stellung des Kämmerers sich langsam gefestigt hat und der Kämmerer schließlich zu einem der wichtigsten Offizialen des Klosters wird. Der Aufstieg ist nach den *Consuetudines* um 1080 beendet. Diese Annahme wird durch eine Untersuchung des Urkundenbuches von Cluny glänzend bestätigt³⁴. Gewiß sind von dieser Zeit überhaupt weniger Mönche und Offizialen des Klosters genannt, aber es ist nichtsdestoweniger auffallend, daß erst seit diesen Jahren der *camerarius* sich in den Vordergrund schiebt, während vorher noch mehrfach der *Cellerar* auftritt³⁵.

Es kann nicht unser Ziel sein, hier alle Erwähnungen des Kämmerers zu verfolgen und so eine Geschichte der Kammer von Cluny zu geben. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, daß neben dem Kämmerer des Konvents (*camerarius Cluniacensis*) der Abt von Cluny noch seinen eigenen Kämmerer hatte (*camerarius domni abbatis*). Dabei ist die Titulatur keineswegs klar, und öfter werden Mönche, die wir einwandfrei als Abtskämmerer kennen, einfach als „*camerarius Cluniacensis*“ eingeführt³⁶. Der Konventskämmerer stieg öfter zum Priorat auf, so Bernardus Grossus³⁷ oder jener Mönch Wilhelm, dessen Lebensweg über einige Priorate (auch in Cluny), ja die Abtswürde in Moissac zum Kämmereramt in Cluny ging und der schließlich wieder zum Prior bestellt wurde³⁸.

³² Sackur aaO. S. 425/6.

^{32a} Kehr I.P. IV 41 n. 2.

³³ Valous aaO. Bd. II, S. 45/46.

³⁴ Auguste Bernard und Alexandre Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny*, t. IV/V, Paris 1888, 1894.

³⁵ Ebd. IV 770 n. 3610.

³⁶ Z. B. ebd. V 184 n. 3827, 186 n. 3828, 199 n. 3840, 217 n. 3867, 473 n. 4131, 486 n. 4141, 488 n. 4142.

³⁷ Ebd. V 258 n. 3909.

³⁸ Petrus Venerabilis, *De miraculis*, lib. II c. 25, P.L. 189, 939; als Kämmerer in Cluny konnte ich ihn urkundlich nicht nachweisen.

Nicht zuletzt hierin zeigt sich die hohe Wertschätzung, die auch die Reformkreise einem tüchtigen Wirtschaftler zuteil werden ließen³⁹. Der Kämmerer des Abtes war anscheinend meistens in der Begleitung seines Herrn⁴⁰, einer seiner engsten Berater, und trägt gelegentlich nach weltlichem Vorbild einen höfisch zurechtgestutzten Titel⁴¹.

Wir hatten festgestellt, wie der cluniazensische Kämmerer aus dem Verwalter des Vestiariums herausgewachsen ist. Seine neuen Aufgaben haben ihm bald für die ursprünglichen Verpflichtungen seines Amtes, für die Kleidung des Konvents zu sorgen, nicht mehr genügend Geldmittel übriggelassen. So mußte es dazu kommen, daß Petrus Venerabilis in seiner *Dispositio rei familiaris* die Sorge für die Kleidung dem Prior übertrug und ihm dafür auch bestimmte Einkünfte überwies, die bisher zur Kammer gingen⁴². Damit sind wir am Ende eines Weges angelangt, und es ist nur folgerichtig, wenn schließlich, wie schon erwähnt, der Provinzialobere den so seines Inhalts entblößten Titel *camerarius* trägt.

II.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Entwicklungsstufen der älteren päpstlichen Finanzverwaltung zu untersuchen; das ist in den bereits zitierten Arbeiten von Jordan und Zema schon geschehen¹. Immerhin scheint es so, daß schon der Archidiakon Hildebrand, seinem Amt entsprechend, erste Schritte unternommen hat, die finanzielle Notlage der römischen Kirche zu heben. Das wird auch im wesentlichen die Nachricht besagen, die Hildebrand zum Ökonomen der römischen Kirche macht², obgleich dieses Amt sonst unbekannt ist und die Bezeichnung ihm vielleicht in Analogie zu dem von ihm versehenen Ökonomenamt im römischen Kloster St. Paul beigelegt worden ist. Man hat

³⁹ Weitere Beispiele bei Sackur aaO. Bd. II, S. 411.

⁴⁰ *Vita Hugonis auct. Hildeberto Cenomanensi*, ed. Martinus Marrier, Bibliotheca Cluniacensis, 1614 (Neudruck Protat frères, Maçon 1915), Sp. 430; Bernhard von Clairvaux an Petrus Venerabilis (*Petri Ven. Epp.* lib. II n. 38) P. L. 189, 260.

⁴¹ Bernard-Bruel V 184 n. 3827; cambellanus; V 473 n. 4131: camarlencus.

⁴² Bernard-Bruel V 482 n. 4132.

¹ Eine kurze Zusammenfassung auch bei William E. Lunt, *Papal Revenues in the Middle Ages*, Bd. I (New York 1934), S. 3—9.

² Bonizo, *Liber ad amicum*, lib. V, MG. Lib. de lite I 588; Absatzungsdekret der Synode Brixen 1080, MG. Const. I 118 n. 70.

m. W. bisher übersehen, daß Bonizo auch den Bischof Gebhard von Eichstätt, den späteren Papst Viktor II., als „imperatoris oeconomus“ bezeichnet³. Wenn Bonizo die Vertrauensstellung des Bischofs am kaiserlichen Hofe dergestalt kennzeichnet, so wird man m. E. auch seiner Mitteilung, Hildebrand sei „oconomus“ gewesen, nicht übermäßiges Gewicht in der Richtung, daß es ein römisches Ökonomenamt gegeben habe, beilegen dürfen, so daß nur noch das Zeugnis der Brixener Synode bleibt.

Hildebrand hat auch als Papst die Politik einer finanziellen Festigung des Papsttums weiter verfolgt. Neben allen Einzelnachrichten, die von Freund und Feind stammen, scheinen mir dafür besonders eindeutig die Aufzeichnungen in der *Collectio canonum* des mit ihm kämpfenden Kardinals Deusdedit zu sprechen⁴, die zweifellos auf amtlichen Unterlagen beruhen und als erster Versuch einer Fixierung der päpstlichen Einkünfte angesehen werden müssen. Die finanzpolitischen Maßnahmen Gregors, von der Forschung bisher unterschiedlich beurteilt und gewürdigt, finden in Deusdedits Register einen gewissen Abschluß. Es wird aber auch m. E. deutlich, daß Gregors Absichten auf diesem Gebiete — wie auf anderen auch⁵ — vor allem darauf abzielten, die alten Rechte der römischen Kirche wiederherzustellen und zu wahren, nicht zuletzt mit Kräften und Mitteln, die sich ihm im Verwaltungsaufbau der römischen Kirche boten. Es ist m. E. kein Zufall, daß wir unter Gregor nichts von einer Neuordnung der kurialen Finanzverwaltung hören, wohl aber das erste Verzeichnis der Einkünfte, die von alters her der römischen Kirche zustehen, besitzen. Hildebrand, der aus der südlichen Toskana stammte, war im stadtrömischen Klerus von Stufe zu Stufe aufgestiegen und hatte seine Wahl nicht zuletzt dem römischen Volk zu danken. Was lag da näher,

³ *Liber ad amicum*, lib. V, aaO. S. 589.

⁴ Coll. can. lib. III cc. 184—289, hrg. von Wolf von Glanvell, Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, Bd. I (Paderborn 1905). S. 348—396; dazu Zema aaO. S. 145—147.

⁵ Vgl. Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, Leipzig⁹ 1945, S. 51; Paul Fournier und Gabriel le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien, Bd. 2 (Paris 1932), S. 4; Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III (Leipzig 3-4 1906), S. 762 f.; über den Erneuerungsgedanken in den Kreisen des Reformpapsttums Percy Ernst Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio, I. Teil (Berlin 1929), S. 238—250.

als daß er sich auch auf römische Kräfte zu stützen suchte⁶. Soweit es uns greifbar ist, sind unter ihm entscheidende Eingriffe in die Verwaltungsorganisation nicht erfolgt; in dieser Beziehung bedeutet erst der Pontifikat Urbans II. einen Fortschritt oder gar Bruch gegenüber der Vergangenheit.

Es paßt durchaus in dieses Bild, wenn der Widerstand der römischen Kreise gegen die Politik Gregors VII. sich nicht zuletzt dann versteifte, als er Kirchengut im Kampf gegen Heinrich IV. einsetzte⁷. Und es war schließlich gerade der Abfall besonders der Kardinäle der unteren Ordines, der römischen Geistlichkeit und kurialen Beamten sowie des römischen Volkes, der die Katastrophe des Papstes herbeiführte⁸. Damals ging auch der Nachfolger Gregors im Archidiakonatsamt, Theodinus, der freilich nicht die beherrschende Stellung Hildebrands innehatte, aber doch sicherlich auch dessen finanzpolitische Bestrebungen fortführte, zu Wibert über und fand in dessen Obödienz in Johannes nochmals einen Nachfolger⁹.

Man muß den hier noch als Hypothese vorgetragene Gedanken sicherlich einmal nachgehen, um zu einer klareren und eindeutigeren Beurteilung der Finanzpolitik Gregors VII. zu gelangen. Nach dem Zusammenbruch seines Kampfes und dem Verlust Roms fehlte der gregorianischen Partei auch der alte Verwaltungsapparat der römischen Kirche. Für unsere Betrachtungen ist es da wichtig, daß unter seinen Nachfolgern kein Archidiakon mehr nachzuweisen ist. Von dem kurzen Zwischenspiel Viktors III. darf hier abgesehen werden, aber auch die Anfänge Urbans II. gerade auf finanziellem Gebiet sind mehr als ärmlich¹⁰. Man kann, alle Berichte aus dieser Zeit zusammenfassend,

⁶ Man sollte nicht immer nur den cluniazensischen Einfluß auf das Reformpapsttum sehen — der gar nicht abgeleugnet werden soll —, sondern auch einmal die oft übersehene Beteiligung der übrigen benediktinischen Reformkreise untersuchen. Der Anteil ist bedeutend; vgl. die Übersichten bei Hans-Walter Klewitz, Die Entstehung des Kardinalkollegiums, in ZRG kan. Abt. Bd. 25 (1936), S. 206—221. Diesen Fragen ist Klewitz, soweit es Montecassino angeht, nachgegangen, doch ist hier sicherlich noch vieles zu tun; vgl. z. B. seine Arbeit, Montecassino in Rom, in QFIAB Bd. 28 (1937/8), S. 36—47.

⁷ Jordan, Finanzgeschichte S. 68; Bernhard Gaffrey, Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalskollegium gegen Papst Gregor VII., phil. Diss. Greifswald 1914, S. 61 f.; vgl. auch Klewitz, Kardinalkollegium aaO. S. 139 Anm. 5.

⁸ Paul Kehr, Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.), II. Teil, SB Berlin 1921, S. 977 ff.

⁹ Klewitz aaO. S. 190.

¹⁰ Die Nachweise bei Jordan, Finanzgeschichte S. 69 f.

sicherlich sagen, daß Urban nur durch Hilfe von außen sich behaupten konnte. Der tatkräftige und gewandte Papst ging aber weiter, indem er die Struktur der päpstlichen Verwaltung weitgehend änderte; denn in seinem Pontifikat wurden die Grundlagen der kurialen Organisation für die Folgezeit, z. T. bis auf unsere Tage, gelegt und die Wege der älteren Verwaltung, die ihm eben auch nicht zur Verfügung stand, verlassen. Denn es kann doch nicht nur ein Zufall sein, daß der Begriff „Kurie“ unter ihm zuerst auftritt, daß zugleich auch Kammer und Kapelle für uns zuerst in seiner Regierungszeit greifbar werden, daß das Kardinalskollegium mit Urban — wenn auch unter starkem wibertinischen Einfluß — sich endgültig gefestigt hat, wobei noch die Anfänge des Konsistoriums zu berücksichtigen wären¹¹. Urban II. ist Franzose und schafft sich in seiner Kurie nach französischem, weltlichem Vorbild ein Kampfinstrument, das schlagkräftiger ist und größere Siegesaussichten verspricht, als die altehrwürdigen Institutionen der römischen Kirche. Gewiß, ein großer Teil der alten Ämter und Titel bleibt erhalten, aber von ihrer einstigen Bedeutung ist nichts übriggeblieben; ihre Aufgaben sind von neuen Organen, in unserem Gebiet der Kammer, übernommen worden.

Wir müssen die finanzgeschichtlichen Anfänge Urbans noch näher betrachten. Zunächst ist es ein Greifen nach jeder Hand, die Hilfe bringen könnte¹². Aber der Papst kannte als ehemaliger Cluniazenser den festgefügtten Organismus seiner burgundischen Abtei, wie er sich nicht zuletzt in deren Finanzwesen kundtat, zu gut und mußte hier besonders günstige Möglichkeiten sehen, vor allem nachdem er sich bei seinem Aufenthalt in Frankreich ganz auf sein altes Kloster stützte. So ist es kein Wunder, daß es nicht nur dabei blieb, daß er Abt Hugo um Hilfe anging¹³. Er benutzte auch das eingespielte Finanzorgan der Cluniazenser, die Kammer, zur Annahme und

¹¹ Jordan, Kurie S. 126 u. a., zusammenfassend S. 151; Reinhard Elze, Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert, in ZRG kan. Abt. Bd. 36 (1950), S. 194f. u. a.; Klewitz aaO. S. 167, 174f., 184, 192; vgl. etwa auch die stolze Äußerung Urbans in den *Gesta pontificum Camera-censium - Gesta Manassis et Walcherii* c. 8, MG, SS. 8, 503: „Cessent canones, meae leges erunt autorizabiles“, die sich gegenüber Gregors Pochen auf den alten Rechten der Kirche doch anders ausnimmt.

¹² Ein satirisches Zeugnis für Urbans Finanzpolitik ist nicht zuletzt der bissige *Tractatus Garsiae Tholetani canonici de Albino et Rufino*. (Garsuinis), ed MG. Lib. II, 423—435.

¹³ Johannes Ramackers, Analekten zur Geschichte des Reformpapstums und der Cluniazenser, in QFIAB Bd. 23 (1931/2), S. 43; P.L. 151, 286 und 291.

Überweisung einkommender Zinse, Abgaben und Geschenke. Das ist für Urbans Pontifikat klar nachzuweisen, wenn auch dafür schon Vorbilder in früheren Pontifikaten vorliegen. So wird im Jahre 1093 der Abt Rainald von St.-Cyprien in Poitiers, das zu Cluny gehörte, neben dem Abt von St.-Savin mit dem Einsammeln des Zinses in Südfrankreich beauftragt¹⁴. Bei dem Aufbau der cluniazensischen Kammer dürfen wir wohl eine Überweisung der eingesammelten Summen nach Cluny annehmen. Noch klarer wird jedoch die Rolle Clunys, wenn wir hören, daß Urban II. den Erzbischof Lanfrank von Canterbury anweist, den englischen Peterspfennig, wenn nicht nach Rom, so doch wenigstens nach Cluny zu übersenden¹⁵.

Daß die unter Urban II. erkennbare Stellung Clunys als päpstliches Finanzinstitut nicht nur zeitbedingt war, lehrt die Folgezeit. Es ist vor allem die *Historia Compostelana* aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, die zahlreiche wertvolle Notizen zur kurialen Verwaltungsgeschichte überliefert¹⁶. Mehrfach werden in dieser Quelle Cluny oder von Cluny abhängige Häuser als Empfänger von Gaben für den Papst genannt¹⁷. Wie schon unter Urban II., benützt die Kurie besonders unter Calixt II. bewußt das cluniazensische Verwaltungssystem als ihr eigenes Finanzorgan, so daß der Verfasser der *Historia Compostelana* das Reformkloster schließlich „camera et asseda“ des Papstes nennen kann¹⁸. Dabei wird man das Wort „asseda“ wohl direkt als „Sitz“ übersetzen dürfen, da Calixt II., von dem dieses Wort spricht, ja in den ersten Jahren seiner Regierung zumeist in Cluny residierte¹⁹. Doch möchte ich gegen Jordan²⁰ annehmen, daß Cluny schon zur Zeit Urbans II. nicht nur gelegentlich, sondern, wenigstens zeitweilig, entscheidend in den Verwaltungsapparat der entstehenden päpstlichen Kammer einbezogen war. Dafür sprechen m. E. die Quellenzeugnisse, dafür

¹⁴ Jordan, Finanzgeschichte S. 76; Lunt aaO. Bd. I, S. 35, und Bd. II, S. 201 n. 325; über die Stellung von St.-Cyprien zu Cluny vgl. auch Raphael Molitor aaO. Bd. I, S. 135.

¹⁵ Jordan, Finanzgeschichte S. 97; JL 535r.

¹⁶ *Historia Compostelana, sive De rebus gestis D. Didaci Gelmirez*, ed. Henrique Florez, España sagrada tomo XX, Madrid 1765.

¹⁷ Hist. Comp. lib. II c. 10 (S. 272), lib. II c. 15 (S. 289), lib. II c. 16 (S. 292).

¹⁸ Ebd. lib. II c. 14 (S. 286).

¹⁹ W. Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg 1911, S. 48 n. 721 erschließt ein vulgärlateinisches Wort *assediare* „setzen“; vgl. auch Jordan, Finanzgeschichte S. 98, Anm. 4.

²⁰ Finanzgeschichte S. 99.

spricht auch die gleich noch zu erwähnende Nachricht aus Lyon, die den ersten Kämmerer Petrus dort nachweist. Es ist unwahrscheinlich, daß Urban II. die Einrichtung und Bezeichnung der Kammer und ihren ersten Beamten von Cluny übernommen hat, ohne sich auch in stärkerem Maße der eingespielten Finanzorgane des Klosters bedient zu haben; das scheint mir auch die trümmerhafte Überlieferung nahezu legen. Dagegen spricht nicht, daß die Kammer bald ein selbständiges päpstliches Organ ist — von einer Behörde zu reden, dürfte noch zu früh sein —, ein Organ der Finanzverwaltung, in dem sich neben Petrus vielleicht noch ein zweiter Kämmerer, der Römer Tiberius, nachweisen läßt; denn von einer Gleichsetzung der Kammer von Cluny mit der apostolischen Kammer kann natürlich keine Rede sein. Eine Einbeziehung der cluniazensischen Kammer in die päpstliche Finanzverwaltung ist in diesem Sinne auch unter Paschal II. wahrscheinlich, da wir den Kämmerer Petrus oft genug in Frankreich und Burgund finden und auch sein erster uns bekannter Nachfolger wieder Franzose ist. Wenn dann unter Calixt II. die Kammer nochmals in Cluny ihren Sitz bezieht, so wird dafür natürlich nicht zuletzt die Residenz Calixts selbst in Cluny als Grund herangezogen werden müssen — sind doch bald nach seiner Rückkehr nach Rom dort neue Kämmerer nachzuweisen —, aber es spricht doch auch für eine ununterbrochene Tradition.

Urban II. spannte Cluny nicht nur in seine Finanzpolitik ein, er nahm aus dieser Abtei mit ihrer reichen wirtschaftlichen Erfahrung auch seinen ersten Kämmerer. Jordan hat die Belege für die Tätigkeit dieses ersten päpstlichen Kämmerers, des Cluniazensers *Petrus*, zusammengetragen²¹ und auf Grund der Quellenlage nachgewiesen, daß Petrus bereits unter Urban II. Kämmerer war. Erst Michaud²² hat jedoch auf ein direktes Zeugnis dafür hingewiesen: an der XX. Synode von Lyon, die vor dem Juni 1099 abgehalten worden ist, hat „*Petrus quoque domini pape camerarius*“ teilgenommen²³. Da wir annehmen müssen, daß Petrus damals schon einige Zeit päpstlicher Kämmerer war, könnte man seine Aufnahme in den päpstlichen Dienst in die Zeit des Aufenthalts Urbans in Frankreich verlegen. Zugleich ist diese Erwähnung ein Beleg dafür, daß Petrus damals wohl in Cluny seinen Sitz hatte, die Kurie also die cluniazensische Kammer für ihre Zwecke einsetzte. Ein cluniazensischer Kämmerer Petrus läßt sich leider nicht nachweisen,

²¹ Finanzgeschichte S. 94—77.

²² AaO. Sp. 398.

²³ Jean Baptiste Martin, *Conciles et bullaire du diocèse de Lyon*, Lyon 1905, S. 114 n. 421; ed. P. L. 157, 524.

wengleich zu bemerken ist, daß das Urkundenmaterial der in Frage stehenden Zeit Kämmerer auch kaum nennt. Wir sind also auf reine Vermutungen angewiesen, welche Fähigkeiten ihn für sein neues Amt bestimmten. In den Urkunden von Cluny tritt u. a. ein Cellerar *Petrus* auf²⁴, und einen „domnus *Petrus Glocensis*“ sehen wir in engem Verhältnis zu Abt Hugo von Cluny, indem er diesem wertvolle Dienste bei der Einrichtung der Obödienz *Berziacum*, die das Jahresgedächtnis für Hugo ausstatten soll, leistet²⁵. Auf jeden Fall bleibt *Petrus* auch als päpstlicher Kämmerer seiner klösterlichen Heimat treu verbunden; mehrere Urkunden für Cluny nennen ihn als Intervenienten²⁶. Wir sehen ihn in der engsten Umgebung des Papstes, worauf ja auch sein Titel „camerarius domini papae“ deutet, bis zum Jahre 1108²⁷. Allerdings ist festzustellen, daß dieser erste Kämmerer *Petrus* auch nach dem Tode seines Herrn im Dienste seines Nachfolgers blieb, also nicht, wie es später üblich wurde, abgelöst worden ist. Eine Erklärung dafür mag einmal in der großen Fähigkeit des *Petrus* liegen²⁸, andererseits in der Tatsache, daß *Paschalis II.* den Cluniazensern sehr nahe stand, ja vielleicht selbst Cluniazenser war²⁹. *Jordan* hat darauf hingewiesen³⁰, daß bereits 1090 in der Begleitung des Kardinallegaten *Rainer*, des späteren *Paschalis II.*, ein „kamerarius domini legati“ auftritt. Das Bild des den Abt von Cluny begleitenden Abtskämmerers drängt sich unwillkürlich auf, und das Beispiel von Cluny wird wohl auch noch stärker als dieses wahrscheinlich doch ephemere Vorbild auf die Einrichtung des gleichen

²⁴ *Bernard-Bruel* aaO. Bd. IV, S. 770 n. 3610.

²⁵ *Bibliotheca Cluniacensis* Sp. 496.

²⁶ *Bernard-Bruel* aaO. Bd. V, S. 183 n. 3826, S. 193 n. 3834, S. 198 n. 3839.

²⁷ Die Angabe „bis 1106“ bei *Jordan*, Kurie S. 107 Anm. 2, dürfte wohl nur ein Irrtum sein; denn wenn auch die Ablaßverleihung für *S. Alessio* bei *Lucca* von 1108 (*Kehr I. P. III 454 n. 1*) eine Fälschung ist, so ist wohl an der Echtheit der Unterschriften und des Datums nicht zu zweifeln; vgl. auch *Jordan*, Finanzgeschichte S. 95.

²⁸ *Eadmer* nennt ihn in seiner *Vita Anselmi* „vir suo tempore magnae auctoritatis“; lib. II c. 55, ed. *Rule in SS. rer. Brit. LXXXI (1884)*, S. 410.

²⁹ *Jordan*, Finanzgeschichte S. 97 Anm. 4.

³⁰ *Ebd.* S. 104. Ein „kamerarius domini legati“ tritt auch in einer Urkunde des päpstlichen Legaten *EB. Amatus* von *Bordeaux* und *B. Hugo* von *Grenoble* über den gleichen Streit um das Kloster *San Cugat*, *St.-Gilles* 1091 Juni 8, auf, *Kehr PU. i. Sp. I 284 n. 21*; aus der Diktatverwandtschaft wird man wohl schließen können, daß es dieselbe Person ist, die nun dem neuen Legaten dient.

Amtes an der Kurie eingewirkt haben. Auf jeden Fall wird man die Anfänge der apostolischen Kammer als „eine der Formen der cluniazensischen Ausstrahlung“³¹ ansehen müssen.

Gleich zu Beginn der Regierung des Papstes Paschalis II. treffen wir neben dem Mönch Petrus einen zweiten *camerarius*, *Tiberius* mit Namen, der 1101 mit dem päpstlichen Legaten Johannes von Tusculum und nochmals 1103 zur Einziehung des Peterspfennigs in England weilt³². Freilich erscheint es mir nicht so sicher, ob wir es hier wirklich mit einem zweiten Kämmerer, einem Kollegen oder Untergebenen des Petrus, zu tun haben. *Tiberius* wird in einer Urkunde als „*camerarius Paschalis papae*“, in der zweiten als „*dapifer et legatus*“ bezeichnet. Abgesehen von dem Schwanken in den Amtsbezeichnungen, wovon noch die Rede sein wird, muß die Tatsache beachtet werden, daß diese Titel nicht in kurialen Urkunden, sondern in englischen Königsurkunden stehen. Das heißt, daß es sich hier um Begriffe handeln kann, die aus dem englischen Verfassungsleben übernommen und übertragen sind³³. Zudem besteht an und für sich kein Grund, daran zu zweifeln, daß er *dapifer* war; denn auch in den übrigen Fällen, in denen der päpstliche *dapifer* erwähnt wird, werden Vereinbarungen über den Besitzstand der römischen Kirche getroffen³⁴, so daß bei einer derartigen Legation nach England, wie die übrigen Legationen es ja auch zeigen, nicht unbedingt ein Mitglied der Kammer zugegen sein mußte³⁵. Man wird also nur mit einiger Vorsicht dieses Quellenzeugnis für die Geschichte der Kammer verwerten dürfen. Dagegen dürfte die Erwähnung eines „*serviens domni Petri camerarii*“³⁶ dafür sprechen, daß dem Petrus nach cluniazensischem Vorbild ein Gehilfe beigegeben war. In dem Kämmerer *Tiberius* kann man natürlich einen solchen Gehilfen sehen, doch wird man das, wie gesagt, wohl mit voller Sicherheit nicht behaupten dürfen.

Die uns bekannten Nachfolger des Petrus sind weiterhin Franzosen. Seit wann der Kämmerer *Durandus* dieses Amt innehatte, können

³¹ Michaud aaO. Sp. 399.

³² Die Nachweise und Literatur bei Jordan, Kurie S. 107.

³³ Über die englischen Hofämter der frühen Normannenzzeit vgl. u. a. Julius Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte, München und Berlin 1913, S. 79.

³⁴ Kehr, I. P. II 104 n. 2; Le Liber censuum de l'église romaine, ed. Paul Fabre et Louis Duchesne, Bd. I (Paris 1905), 407 n. 132; vgl. dazu Jordan, Kurie S. 127—130.

³⁵ Helene Tillmann, Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), phil. Diss. Bonn 1925.

³⁶ Jordan, Finanzgeschichte S. 95.

wir nicht sagen, da er nur einmal erwähnt wird³⁷. Immerhin tritt er hier in einem Cluny betreffenden Vergleich — wenn auch im Gefolge des Papstes — auf. Zudem war Gelasius II. (Johannes von Gaeta) schon unter Urban II. und Paschalis II. Kanzler gewesen und selbst Benediktiner (aus Montecassino), so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß auch dieser Durandus Cluniazenser ist, zumal sich die Kurie damals in Frankreich aufhielt. Ob er sein Amt schon in den letzten Jahren von Paschalis II. versehen hat, läßt sich nicht sagen, wie wir ja auch über dem Verbleib des Petrus nichts wissen. Bei dem Schwanken in den Amtsbezeichnungen läßt sich auch daran denken, daß wir es hier nicht mit einem Kämmerer in dem von uns gebrauchten Sinne zu tun haben; denn eine Verbindung mit dem päpstlichen Finanzwesen geht aus unserer Quelle nicht hervor. Andererseits könnte Durandus ein erstes Zeugnis für den entstehenden Brauch der Kurie sein, den Kämmerer bei jedem Pontifikatswechsel neu zu bestellen.

Mit dem neuen Papst Calixt II. wird nochmals eine ganz besonders enge Bindung der Kammer an Cluny deutlich. Da der Papst sich lange Zeit in Cluny aufhielt, lag es bei der cluniazensischen Tradition der Kammer natürlich nahe, den gutorganisierten Finanzapparat des Klosters für die päpstlichen Zwecke einzusetzen, wie wir das oben an Hand der Angaben in der *Historia Compostelana* schon feststellen konnten. Unter Calixt II. ist auch wieder die Besetzung des Kämmereramtes mit einem Cluniazenser eindeutig nachzuweisen. Es ist Stephan aus Besançon, der in den Quellen in den Jahren 1118—1121 mehrfach erwähnt wird³⁸. Aus ihnen geht klar hervor, daß er Mönch von Cluny war und auch, nachdem der Papst Cluny verlassen hatte, dort noch eine Zeitlang seines Amtes waltete. Leider ist es uns wieder nicht möglich, einen Kämmerer Stephan in Cluny nachzuweisen^{38 a}, so daß wir nicht wissen, durch welche Eigenschaften er für sein Amt besonders befähigt erschien. Immerhin wäre es möglich, daß er jener *Stephanus de Viscurson* ist, der im Auftrag des Abtes Hugo die Verhandlungen

³⁷ Ebd. S. 98.

³⁸ Jordan, Finanzgeschichte S. 84f., 98f. (das hier genannte Jahr 1116 dürfte ein Fehler sein); ders., Kurie S. 140.

^{38 a} Die Unterscheidung zwischen einem cluniazensischen und einem päpstlichen Kämmerer Stephan, wie sie auf Grund der *Historia Compostelana* Johannes Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit, Bd. II/2 (Stuttgart 1939), S. 541 vornehmen will, ist schon auf Grund der Quellenlage abzulehnen, wie auch Hallers übrige Bemerkungen hierzu nicht recht überzeugen bzw. völlig unrichtig sind; ihm hat sich teilweise Hans-Walter Klewitz, Das Ende des Reformpapsttums, in DA Bd. 3 (1939), S. 396 Anm. 4 angeschlossen.

mit Graf Wilhelm (mit dem Beinamen *Alamannus*) von Mâcon um den *burgus* Auxerre in Mâcon 1106 zu einem glücklichen Ende führte³⁹. Nach freundlicher Auskunft der Nationalbibliothek Paris besteht kein Zweifel an der Richtigkeit der Namensform „*Viscurson*“, doch kann man auch dort diesen Ort nicht identifizieren, so daß die Annahme, es sei der verderbte Name von Besançon, nicht außerhalb der Möglichkeit liegt. Daß Stephanus dem Papst nahestand, geht auch daraus hervor, daß er im Juni 1120 als Legat bei Erzbischof Bruno von Trier weilte, früher einem eifrigen Parteigänger Heinrichs V.; Calixt II. berichtet ihm am 11. Juni dieses Jahres über seinen Einzug in Rom und bittet ihn um eine Fortsetzung seiner Bemühungen für die Sache der Kirche^{39a}.

Der Zusammenhang der apostolischen Kammer mit Cluny scheint sich, nachdem Calixt II. sich nach Italien gewandt hatte, bald gelöst zu haben. Jedoch ist es nicht möglich, in dem im Sommer oder Herbst 1120 kreierte Kardinaldiakon Stephan von S. Maria in Cosmedin den Kämmerer Stephan zu sehen^{39b}, da dieser Stephan einwandfrei als der Neffe des Papstes und Bischof von Metz Stephan von Bar (1120—1162) anzusprechen ist.^{39c}

Im Jahre 1123 sind gleich zwei Kämmerer, *Guido* und *Alfanus*, nebeneinander nachzuweisen⁴⁰. Sie werden wohl beide Italiener gewesen sein; besonders bei Alfanus ist es wahrscheinlich, daß er aus dem stadtrömischen Klerus hervorgegangen ist. Denn er hat nicht nur bei der Weihe des Hauptaltars in S. Maria in Cosmedin durch Calixt II. dieser Kirche reiche Geschenke gemacht⁴¹, sondern ist auch in anderen Inschriften als Wohltäter der Kirche bezeugt und hat schließlich sich hier bestatten lassen⁴²; er muß also in engen Beziehungen zu dieser

³⁹ Bernard-Bruel aaO. V 200 n. 3841.

^{39a} Ulysse Robert, *Bullaire du pape Calixte II*, t. I (Paris 1891), 261 n. 176; JL 6852; dazu auch Otto Schumann, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, phil. Diss. Marburg 1912, S. 193; Klewitz, *Reformpapsttum*, aaO. S. 393.

^{39b} Klewitz, *Reformpapsttum* aaO.

^{39c} Ulysse Robert, *Histoire du pape Calixte II*, Paris 1891, S. 112; Benno Morret, *Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter*, phil. Diss. Bonn 1911, S. 29.

⁴⁰ Jordan, *Finanzgeschichte* S. 99 f.; ders. *Kurie* S. 141 f.

⁴¹ Kehr I. P. I 114 n. 1.

⁴² Die Inschriften zuletzt veröffentlicht bei Gerhart B. Ladner, *Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters*, Bd. I (Città del Vaticano 1941), S. 352. Eine Gleichsetzung *Alfanus-Stefanus* mit dem Ziel, in Alfanus

Kirche gestanden haben. Sein Grab ist auch kunstgeschichtlich interessant; es lehnt sich an die Rückwand der Vorhalle an und besteht aus einem Sarkophag, über dem sich ein von Säulen getragener Giebel erhebt, während an der Wand dahinter ein stark verblaßtes Fresko die Himmelskönigin mit zwei Engeln und zwischen zwei stehenden Päpsten ohne Nimben zeigt⁴³. In den dargestellten Päpsten werden wir wohl Calixt II., der den Hauptaltar weihte und dessen Kämmerer Alfanus war, und Gelasius II., der, von Urban II. kreiert, bis zu seiner Wahl Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin war⁴⁴ sowie die Reliquien des Hauptaltars gestiftet hatte und zu dem Alfanus vielleicht als Kleriker der Kirche in ein enges Verhältnis getreten war, sehen dürfen. Daß Alfanus sich dieses Grabmal zu seinen Lebzeiten setzen ließ, geht aus der Inschrift am Dachgesims des Grabes hervor:

+ Vir probus Alfanus cernens quia cuncta perirent,
 Hoc sibi sarcofagum statuit ne totus obiret.
 Fabrica delectat, pollet quia penitus extra,
 Sed monet interius, quia post haec tristia restant.

Der Kämmerer *Alfanus* ist uns neben diesen Inschriften in S. Maria in Cosmedin nur noch durch die Schenkung einer Glocke an die Kirche S. Maria Maggiore bekannt⁴⁵; er muß zweifellos ein wohlhabender Kuriale gewesen sein. Freilich ist er durch die Inschriften von S. Maria in Cosmedin nicht eindeutig als Kämmerer in unserem Sinne erwiesen; er tritt hier bei keinem Finanzgeschäft auf. Daß er in enger Verbindung zu diesen zwei Päpsten erscheint, kann schließlich auch durch sein uns unbekanntes Verhältnis zu dieser Kirche erklärt werden. Denn man wird sicherlich einen großen Teil der Ausführungen *Eichmanns*⁴⁶ ablehnen müssen, aber muß ihm wohl das Verdienst zuerkennen, daß er zur Vorsicht gemahnt hat. Nicht jeder *camerarius*

den Kardinaldiakon der Kirche zu sehen, wie es *Klewitz*, Reformpapsttum aaO. 396 Anm. 4 vorschlägt, ist wohl zu gewaltsam, da dann Alfanus-Stephanus in den Inschriften sicherlich als Kardinal bezeichnet worden wäre und uns dieser Kardinal Stephan zudem gut bekannt ist; vgl. oben Anm. 39c.

⁴³ Ebd. S. 251 und Taf. XXIII b (Fresko); das Werk von Giovanni Battista Giovenale, La basilica di S. Maria in Cosmedin, Rom 1927, das eine gute Abbildung des Grabes bringen soll, war mir leider z. Zt. noch nicht zugänglich.

⁴⁴ *Klewitz*, Kardinalkollegium S. 220.

⁴⁵ *Michaud* aaO. Sp. 398.

⁴⁶ *Eichmann* aaO. S. 10—33.

ist ein Kämmerer in unserem Sinne, das hat auch von Heckel erwiesen⁴⁷. Man wird also wohl auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, in Alfanus nur einen „Kammerherrn“ sehen zu können, und kaum von vornherein seine Erwähnung neben dem „Romanae curiae camerarius“ Guido zum Beweis einer klar ausgeprägten Teilung zwischen der Kammer des Papstes und der des Kardinalkollegiums heranziehen dürfen⁴⁸. Die verschiedenen Fälle, in denen wir eine Teilung der Einnahmen zwischen Papst und Kurie bzw. Kardinäle erkennen⁴⁹, beziehen sich nur auf außerordentliche Einkünfte; von einer dauernden Überlassung päpstlicher Einkünfte kann noch keine Rede sein. Noch 1272 wird die Überweisung der Hälfte des sizilischen Census ausdrücklich als Ausnahmeregelung angesehen⁵⁰, und erst danach wird eine Kammer des Kardinalkollegiums nachweisbar⁵¹, während für die gelegentlichen Einnahmen des 12. Jahrhunderts ein eigenes Finanzorgan wohl noch nicht nötig war⁵².

So wird man nicht umhin können, die Möglichkeit offenzulassen, daß Alfanus aus dem päpstlichen Hofdienst stammte, der noch vielen Fragen einer Untersuchung bedürfte. Wenn sich der Kämmerer *Guido* in der Urkunde, in der er als Datar fungiert, „Romanae curiae camerarius“ nennt⁵³, während er in einer weiteren Erwähnung — allerdings in einer Quelle aus zweiter Hand — nur als „camerarius“ bezeichnet wird⁵⁴, so wird man in ihm vor allem wegen der Tatsache, daß er als Datar in einer Urkunde, die das Patrimonium berührt und von finan-

⁴⁷ Rudolf von Heckel, Studien über die Kanzleiordnung Innozenz' III., in HJb. Bd. 57 (1937), S. 276; zustimmend auch Jordan, Kurie S. 142; dagegen dürfte dessen Bemerkung, Verwaltung S. 131, daß in dieser Zeit es keine *camerarii* als Kammerherren gegeben habe, in dieser Form wohl kaum zu halten sein.

⁴⁸ Jordan, Finanzgeschichte S. 100; ders., Kurie S. 142.

⁴⁹ *Historia Compostelana* lib. II c. 64 (aaO. S. 397 f.), lib. III c. 10 (S. 490); Kehr I. P. VI/2, 323 n. 6.

⁵⁰ Johann Peter Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums, Münster/W. 1895, S. 3 f.; Paul Maria Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium, Leipzig 1898, S. CXXVIII; *Liber censuum*, ed. Fabre-Duchesne, Bd. I, S. 27.

⁵¹ Baumgarten aaO. XLIII ff. Dem widerspricht m. E. auch nicht, daß schon Cencius als Kämmerer des Kardinalkollegiums bezeugt ist, da man hier von einer Behörde sicherlich noch nicht sprechen kann; Geisthardt aaO. S. 82.

⁵² So schon Baumgarten aaO. S. CLXI Anm. 1.

⁵³ Kehr I. P. VI/2, 324 n. 10.

⁵⁴ Ebd. VIII 292 n. 12.

zieller Bedeutung ist⁵⁵, einen echten Kämmerer sehen müssen. Ob man ihn allerdings als Kämmerer des Kardinalkollegiums bezeichnen kann, muß nach den obigen Darlegungen zweifelhaft erscheinen. Schon das Vorbild von Cluny beweist, daß die Amtsbezeichnungen nicht gepreßt werden dürfen, da dort auch Abtskämmerer in manchen Urkunden mit dem Titel des Konventskämmerers auftreten. Dazu kommt, daß es sicherlich ungewöhnlich war, einen Datar in einer so engen Verbindung mit dem Papste, wie sie die übliche Bezeichnung „camerarius domini papae“ darstellt, in einer Urkunde, die auch das Vermögen der römischen Kirche mitbetraf, zu nennen; denn für gewöhnlich treffen wir ja hier päpstliche Beamte, die durch den Zusatz „sanctae Romanae ecclesiae“ oder „sanctae sedis apostolicae“ hinreichend gekennzeichnet waren⁵⁶. Dazu kommt, daß der Sprachgebrauch des Wortes „curia“ in dieser Zeit noch keineswegs eindeutig klar oder nur auf das Kardinalkollegium beschränkt ist⁵⁷. Die in Frage stehende Urkunde — die zweite Erwähnung nennt Guido ja ohnehin nur „camerarius“ ohne jeden Zusatz — betrifft schließlich auch Besitzrechte, an denen das Kardinalkollegium zu dieser Zeit wohl kaum schon Anteile gehabt hat, so daß m. E. kein Grund besteht, in dem „camerarius“ Guido den ersten Kardinalkämmerer zu sehen. Da es auch nicht sicher ist, ob Tiberius wirklich Kämmerer gewesen ist, so ergibt sich, daß für diese Frühzeit ein zweiter Kämmerer mit völliger Klarheit noch nicht nachzuweisen ist; denn der „serviens“ des Kämmerers Petrus steht ja zu deutlich in Abhängigkeit von diesem. Immerhin wäre es möglich, daß wir in diesem Kämmerer Guido den zum Fastenquatermber 1123 kreierten Kardinal Guido, der schon im Dezember 1119 in der Umgebung Calixts II. eine Rolle spielt und wohl noch von diesem zum Bischof von Tivoli erhoben wurde^{57a}, sehen dürfen. Aber dann wäre es auffällig, daß er in der Datumzeile die Kardinalswürde nicht aufführt; doch selbst wenn Guido Kardinal war, so braucht er deswegen noch nicht Kämmerer des Kollegiums gewesen zu sein.

Macht man sich diese Annahme zu eigen, so wäre Guido der Nachfolger des Stephanus aus Besançon und somit der Gegenstand der harten

⁵⁵ Das betont auch von Heckel aaO. S. 279.

⁵⁶ So datiert in der vom gleichen Tage stammenden Urkunde JL 7055 „Hugo SRE subdiaconus“. Auch der bekannte Cencius datiert ja gelegentlich als „Romanae curiae camerarius“ (z. B. Brackmann G. P. I 67 n. 7), ohne daß er deshalb schon als Kardinalkämmerer anzusprechen ist.

⁵⁷ Jordan, Kurie S. 126/33; vgl. auch Eichmann aaO. S. 28.

^{57a} Klewitz, Reformpapsttum aaO. S. 384.

Kritik, die eine Yorker Quelle über den päpstlichen Kämmerer fällt⁵⁸. Auch seine Vorgänger Petrus und Stephanus werden in den Quellen mit den schwersten Vorwürfen belegt; Petrus wird von Guibert von Nogent wegen schmutziger Finanzgeschäfte getadelt⁵⁹, während Stephan in der Chronik von Morigny als „crudelissimus et avarissimus homo“ bezeichnet wird.⁶⁰

Bereits der erste Kämmerer, der Cluniazenser Petrus, führt, wo er zum erstenmal auftritt, den Titel „camerarius domini papae“ und zeigt damit die enge Verbindung an, in der er zum Papste steht, ganz ähnlich wie etwa der päpstliche Kaplan, der ebenfalls auf dem Wege über Cluny an der Kurie heimisch wurde⁶¹. Diese enge Verbindung äußert sich weiterhin darin, daß im allgemeinen die Päpste sich zu Beginn ihres Pontifikats einen neuen Kämmerer wählen. Er steht seinem Herrn so nahe, daß die Chronik von Morigny davon sprechen kann, der Kämmerer Stephan habe die private „curia“ Calixts II. geleitet⁶². So tritt er auch bei den mannigfachen Gegensätzen zwischen Papst und Kardinalskollegium selbstverständlich auf der Seite des Papstes auf und war einer seiner engsten Ratgeber; das Wirken der Kammer und des Kämmerers in Politik und Kirchenpolitik beginnt schon im 12. Jahrhundert in den Anfängen der Behörde⁶³. Davon, daß die „camerarii domini papae“ (auch Petrus!) Kammerherren („Privatkämmerer“) des Papstes, „ganz kleine Leute“⁶⁴ gewesen seien, kann natürlich keine Rede sein; das lehrt schon das Vorbild von Cluny⁶⁵. Soweit die Bezeichnung „camerarius“ vor Urban II. auftritt, ist der Gehalt des Wortes

⁵⁸ Hugo Eboracensis, *Historia quattuor archiepiscoporum Eboracensium*, ed. Raine, *The Historians of the Church of York* Bd. II (SS. rer. Brit. LXXI), S. 205.

⁵⁹ Guibert de Nogent, *Histoire de sa vie*, ed. Georges Bourguin, Paris 1907, lib. III c. 4 (S. 143).

⁶⁰ *La Chronique de Morigny*, ed. Léon Mirot, Paris 1909, lib. II c. 9 (S. 32).

⁶¹ Elze, aaO. S. 194 f. Daran, daß „camerarius domini papae“ der normale Titel des päpstlichen Kämmerers war, wird man nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Quellen gegen Eichmann aaO. S. 24—26 festhalten müssen, auch wenn es nicht die durchgängige Bezeichnung des Amtes ist.

⁶² *Chronique de Morigny* aaO.

⁶³ Jordan, *Finanzgeschichte*, S. 101; ders., *Kurie* S. 141.

⁶⁴ So Eichmann aaO. S. 29.

⁶⁵ Eichmann hat ebd. S. 30 Paul Maria Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer, Freiburg/Br. 1907*, S. 43 völlig falsch verstanden; von Kämmerern, die zu Bullatoren aufsteigen, steht dort nichts.

unsicher und für die Geschichte des Amtes unter keinen Umständen heranzuziehen⁶⁶.

Wir haben gesehen, daß der Titel des „camerarius“ eindeutig erst unter Urban II. auftritt und hier dem Leiter der päpstlichen Finanzverwaltung beigelegt wird. Der Name der „camera“ ist wesentlich früher nachzuweisen. Schon eine Urkunde Johannes X. vom März 921 nennt ausdrücklich die „camera nostra Lateranensis“⁶⁷, und in mehreren Papsturkunden des 11. Jahrhunderts wird die „camera“ als Zahlstelle für Strafzahlungen anstatt des sonst üblichen „palatium Lateranense“ erwähnt⁶⁸. Freilich wird man hier an eine Übertragung des Begriffs aus der weltlichen Sphäre denken müssen und nicht eine eigene Behörde annehmen dürfen. Am ehesten käme hier noch das Vestiarium in Frage, da der Vestiarar ja finanzielle Obliegenheiten hatte⁶⁹. Viel eher aber wird wohl die „camera“ für die päpstlichen Gemächer genommen sein und als *pars pro toto* das „Lateranense palatium“ vertreten⁷⁰. Als „camera“ wird die päpstliche Finanzbehörde m. W. eindeutig erst unter Calixt II. bezeichnet⁷¹, wenn auch die päpstlichen Urkunden nach altem Formular noch lange das „Lateranense palatium“ als Zahlstelle für Abgaben an die Kurie nennen.

Immerhin wäre es möglich, daß der Gegenpapst Wibert eine nach weltlichem Vorbild „camera“ genannte Behörde hatte. So spricht Urban II. in einem Manifest an seine Getreuen in Rom, worin er ihnen seinen Sieg über die Wibertiner mitteilt, davon, daß der königliche Präfekt die „camera“ der Gegner wegen des Mangels an Tragtieren zurücklassen mußte, und Kehr versteht darunter Kanzlei und Kasse⁷²;

⁶⁶ Die beste Zusammenstellung jetzt bei Michaud aaO. Sp. 399 f.; vgl. auch Eichmann aaO. S. 24 und Kehr, I. P. III 158 n. 3.

⁶⁷ Kehr, I. P. V 49 n. 154.

⁶⁸ Nachweise bei Jordan, Finanzgeschichte S. 91 f.; nachzutragen noch eine Urkunde Alexanders II. für das Kloster auf der Insel Tiro maggiore 1062 Dez. 5, Kehr I. P. VI/2 389 n. 2 (Gött. Nachr. 1901, 87 n. 3).

⁶⁹ Eichmann aaO. S. 20; vgl. auch Jordan, Verwaltung S. 116—118.

⁷⁰ Vgl. u. a. Kehr, I. P. VI/1, 344 n. 3; Ladner aaO. S. 195—201; *Vita Honorii II*, ed. Joseph M. March, *Liber pontificalis prout exstat in cod. ms. Dertusensi*, Barcelona 1925, S. 205.

⁷¹ *Hist. Compostelana* aaO. lib. II c. 14 (S. 286); *Hugo Eboracensis* aaO. S. 205.

⁷² Paul Kehr, *Due documenti pontifici illustranti la storia di Roma negli ultimi anni del secolo XI*, in Arch. Soc. Rom. Bd. 23 (1900), S. 278; ders., *Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.)*, SB Berlin 1921, S. 985.

man kann jedoch auch an die Kleiderkammer (Vestiarium) denken, wobei aber gerade die Verbindung mit der Kasse sehr nahe liegt. Diese Vermutung wird in etwa dadurch bestärkt, daß in einer Urkunde Wiberts die „camera nostra“ als Zahlstelle für Straf gelder genannt wird⁷³, wenn die Formulierung der Stelle auch den Einfluß der Königsurkunde zeigt und die Urkunde vielleicht eher in die Reihe der oben angeführten frühen Erwähnungen einer „camera“ gehört. Auf der anderen Seite steht die Tatsache, daß der Archidiakon und die päpstliche Bürokratie und Finanzverwaltung zu Wibert überging, er also es nicht nötig hatte, völlig neu aufzubauen; gerade das Amt des Archidiacons läßt sich ja lange unter ihm nachweisen. Aber auch wenn Wibert eine Kammer eingerichtet hat, so ist das nach dem Zeugnis der Quellen auf kaiserlichen und nicht auf cluniazensischen Einfluß zurückzuführen. Man wird wohl auch kaum sagen können, daß Wibert hier einen Einfluß auf Urbans II. Neuordnung der Verwaltungsorganisation ausgeübt hat, da dieser wohl das Vorbild von Cluny selbständig übernahm.

Die weitere Entwicklung des Kämmereramtes kann uns hier nicht beschäftigen. Sie vollzieht sich, wie schon in den letzten Jahren Calixts II., außerhalb des Bannkreises von Cluny⁷⁴, zu dessen Einfluß auf die Gestaltung der päpstlichen Finanzverwaltung hier doch manche neue Einzelheit beigebracht werden konnte. Dadurch dürfte es auch möglich gewesen sein, gewisse Grundlinien der Geschichte der frühen Kammer klarer zu zeichnen, als dies bisher geschehen konnte. Freilich dürfen wir uns auch jetzt noch nicht verhehlen, daß weitere Funde in dem weitschichtigen Quellenmaterial das von uns entworfene Bild in manchem korrigieren können. Der Sinn unserer Studien war es nur, dem schon von Jordan erkannten Einfluß auf die Bildung der Kammer nachzugehen und ihn in seinen Einzelheiten festzulegen.

⁷³ Kehr I. P. IV 126 n. 1.

⁷⁴ Eine Liste der Kämmerer bis zu Bonifaz VIII. bei Rusch aaO. S. 138—141.